

Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach
Politische Gemeinde
Primarschulgemeinde
Reformierte Kirchgemeinde

Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten fassten an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2016 folgende Beschlüsse:

A. Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach

1. Genehmigung des Voranschlages 2017 und Festsetzung des Steuerfusses auf 26 %
2. Genehmigung der Nutzungsvereinbarung für Schulliegenschaften auf dem Areal Chilefeld der Primarschule Obfelden

B. Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2017 und Festsetzung des Steuerfusses auf 45 %
2. Genehmigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern für den Bereich Sozialdienst per 31.12.2017
3. Genehmigung der Teilrevision der Kabelnetzverordnung
4. Ablehnung der Initiative «Abschaffung Kommunalpolizei und Übertragung der Aufgaben an die Kantonspolizei auf den nächsten möglichen Termin»

C. Primarschulgemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2017 und Festsetzung des Steuerfusses auf 50 %
2. Genehmigung des Baurechtsvertrages zwischen der Primarschule Obfelden und der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach

D. Reformierte Kirchgemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2017 und Festsetzung des Steuerfusses auf 12 %
2. Genehmigung des Verkaufes des Grundstückes Kat.-Nr. 3812 (296 m2) zum Preise von CHF 133'200.00 an die Politische Gemeinde

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet schriftlich, beim Bezirksrat, im Grund 15, 8910 Affoltern a.A.

- **innert 5 Tagen** Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung (§ 151a Gemeindegesetz und § 147 Gesetz über die politischen Rechte);
- **innert 30 Tagen** Rekurs als Begehren um Berichtigung des Protokolls (§ 54 Abs. 3 Gemeindegesetz; und
- **innert 30 Tagen** Beschwerde gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Obfelden, 13. Dezember 2016

Die Gemeindevorsteherschaften

Amtliche Publikation am 13. Dezember 2016

Obfelden, 08. Dezember 2016

GEMEINDEVERWALTUNG OBFELDEN
Die Gemeindegreiberin
